



Anglerfreunde Rain 1984 e.V.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Unabhängig von diesem Bußgeldkatalog gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig von den Androhungen nach diesem Katalog hat der Verursacher bei Verstößen mit zivilrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten zu rechnen.



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.
Stand: Juni 2017



Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

1. Verstöße gegen die Satzung und vereinsschädigendes Verhalten

Zu widerhandlungen von Vereinsmitgliedern werden entsprechend dem Bußgeldkatalog oder durch das Ehrengericht der Anglerfreunde Rain geahndet.

2. Fischen bei Gewässersperren

- a) Mit einem Bußgeld in Höhe von 40,- Euro belegt wird das Fischen in vom Verein festgesetzten Schonzonen sowie das Fischen in Vereinsgewässern während Gemeinschaftsfischen, während Vereinsversammlungen und -veranstaltungen sowie Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen, an denen die Vereinsfahne beteiligt ist.
- b) Mit dem Entzug des Jahreserlaubnisscheins für sämtliche Vereinsgewässer einschließlich Tageskarten von einem Jahr ist das Fischen in gesperrten Gewässern (z. B. während Besitzmaßnahmen, Raubfischen vor dem 1. Mai etc.) belegt. Die Bojen-Regelung gilt es diesbezüglich zu berücksichtigen. Bei Verstößen, die bereits mit einem Kartenentzug geahndet wurden, erfolgt im Wiederholungsfalle der Entzug des Jahreserlaubnisscheins und eine Ahndung durch das Ehrengericht.





Anglerfreunde Rain 1984 e.V.

3. Fischen ohne mitgeführten Fischerei- und Fischereierlaubnisschein

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass der Angler ohne mitgeführten Fischerei- und/oder Fischereierlaubnisschein fischt und kann er sich beim Fischereiaufseher nicht glaubhaft legitimieren, muss er sofort aufhören zu angeln.

4. Waidgerechtes Angeln und Versorgen der Fische

a) Beim Angeln sind unbedingt mitzuführen

- Gerät zum vorschriftsmäßigen Betäuben der gefangenen Fische (Fischtöter, schweres Messer, etc.),
- Messer,
- Maßband,
- Hakenlöser oder geeignete Zange.
- Kescher

Bei Verstoß gegen die Mitführungspflicht wird ein Bußgeld in Höhe von 25,- Euro verhängt.

b) Verstöße gegen das waidgerechte Angeln, wie z. B. Fischen ohne Stahlvorfach oder vergleichbare Materialien, weites Hinauswerfen der zurückzusetzenden Fische, das Wälzen der Fische im Sand, nicht vorschriftsmäßiges Töten der Fische, werden mit einer Geldbuße von 10,- bis 100,- Euro belegt. Zugleich muss das Fischen sofort beendet werden.



Anglerfreunde RAIN 1984 e. V.

5. Fangbuch

Ohne Fangbuch darf nicht gefischt werden. Die vorgeschriebenen Einträge müssen nach dem Fang unverzüglich mit einem urkundensicheren Schreibgerät (Kugelschreiber, kein Bleistift!) vorgenommen werden. Verstöße dagegen werden mit 25,- Euro geahndet.

Bei Nichtabgabe der Fangmeldung behält sich die Vorstandschaft vor, für das folgende Jahr keine Jahreskarte auszustellen. Die verspätete Abgabe der Fangmeldung wird mit 20,- Euro belegt.

6. Verstöße gegen Fangbegrenzung, Schonzeiten und Schonmaße

- a) Bei Überschreitung der zulässigen Fangzahl um einen Fisch erfolgt Kartenentzug für 6 Monate.
- c) Bei Überschreitung von mehr als einem Fisch erfolgt der Entzug des Jahreserlaubnisscheins und eine Ahndung durch das Ehrengericht.
- d) Wer sich untermäßige, lebensfähige Fische oder Fische während der Schonzeit aneignet, wird der Erlaubnisschein für ein Jahr entzogen. Das Angeln mit lebendem Köderfisch wird zur Anzeige gebracht.
- e) Das Fischen mit mehr als den erlaubten Handangeln wird mit 30,- Euro geahndet.

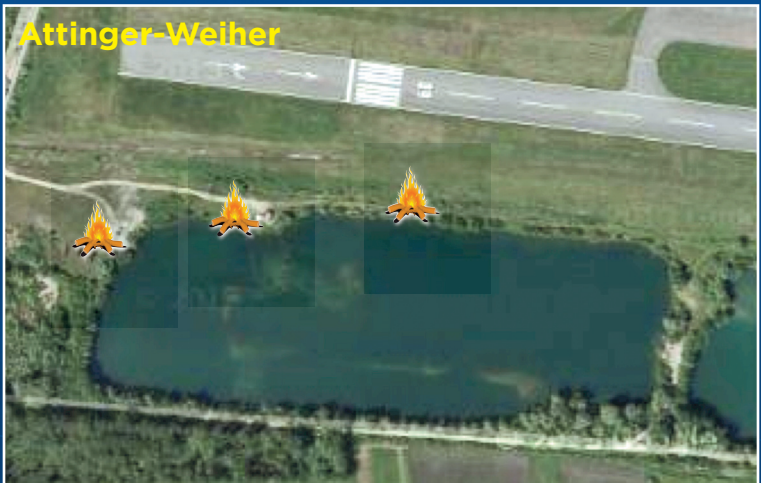




Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

7. Angelplatz

- a) Der Angelplatz ist nach dem Angeln von angelspezifischem Unrat zu reinigen und sauber zu halten. Verstöße dagegen werden mit 25,- Euro geahndet.
- b) Für Verunreinigen der Gewässer/Ufer durch Abfälle, Innereien und anderem Müll, darunter Brennmaterial, wird ein Bußgeld in Höhe von 50,- Euro veranschlagt.
Für Flurschäden haftet der Verursacher.
- c) Es sind folgende feste Feuerstellen ausgewiesen:





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Insel-Weiher



Wiesendorfer-Weiher





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

Wird eine ausgewiesene Feuerstelle nach Benutzung nicht sauber hinterlassen, wird dies mit einem Bußgeld in Höhe von 50,- Euro belegt.

Es dürfen ausschließlich die ausgewiesenen Feuerstellen verwendet werden. Das Eröffnen von neuen Feuerstellen wird mit 100,- Euro geahndet.

Erlaubt ist das Grillen in handelsüblichen Grillvorrichtungen sowie der Gebrauch von Feuerschalen.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft für vereinsinterne Veranstaltungen, z. B. Jugendzeltlager, zusätzliche Feuerstellen genehmigen.

8. Fischereiaufseher

- a) Nach Artikel 72 Abs. 2 Ziffer 3 des Bayerischen Fischereigesetzes ist der Fischereiaufseher berechtigt, die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische - auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden - sowie die Fischbehälter zu besichtigen. Fischereiaufseher sind nicht berechtigt, Bußgelder zu kassieren.
- b) Verweigerung der Kontrolle, Beleidigung des Kontrolleurs und üble Nachrede werden durch das Ehrengericht geahndet.



Anglerfreunde Rain 1984 e.V.

9. Vereinsschädigendes Verhalten bei auswärtigen Vereinen

Zu widerhandlungen von Vereinsmitgliedern bei auswärtigen Vereinen werden entsprechend dem Bußgeldkatalog oder durch das Ehrengericht der Anglerfreunde Rain geahndet.

10. Jugendliche

Verstoßen Jugendliche der Anglerfreunde Rain gegen Bestimmungen dieses Bußgeldkatalogs, kann in begründeten Fällen die Mindestahndung dieses Katalogs unterschritten werden.

Jungfischern ohne Begleitung eines volljährigen Vereinsmitglieds mit gültigem Fischereischein wird die Erlaubniskarte für 8 Wochen entzogen. Gemäß dem Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahren nur bis 22 Uhr und Jugendliche bis 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr an den Vereinsgewässern aufhalten. Die ganze Nacht darf nur in Verbindung mit einer volljährigen Aufsichtsperson am Vereinsgewässer verbracht werden.





Anglerfreunde Rain 1984 e. V.

11. Schlussbestimmungen

Wer gegen andere, nicht in diesem Bußgeldkatalog aufgeführten fische-reilichen und vereinsinternen Vorschriften verstößt, kann mit Bußgeld belegt oder an das Ehrengericht verwiesen werden. Das Bußgeld wird von der Vorstandschaft nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen festgesetzt. Bei Einspruch des Betroffenen erfolgt Weiterleitung an das Ehrengericht. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Bei Auferlegung eines Bußgeldes trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens.

Bei Ordnungswidrigkeiten behält sich der Verein vor, die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuschalten. Bei Straftaten erfolgt Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei.

[illegible]

DRUCKEREI
DANHAUSER

Idee & Gestaltung
Layout & Druck



*...damit Sie
dicke Fische fangen!*



Druckerei Danhauser GbR
Mettinger Str. 16 · 94333 Pönning

Telefon 09420-802050

Telefax 09420-802051

eMail: Druckerei.Danhauser@t-online.de

